

Ergebnisbericht

9. BDI-REACH-Workshop

**am 16. Dezember 2010
Haus der Deutschen Wirtschaft,
Breite Strasse 29
10178 Berlin**

Version 1.0

Programm

- 10:30 Uhr **Begrüßung und Einführung**
Dr. Thomas Jostmann, Evonik Degussa GmbH
- 10:40 Uhr **REACH – Erfahrungen aus dem ersten Registriervorgang – SIEFs, Stoffidentität, Datenteilung, REACH-IT, Konsortien, Verbesserungsbedarf**
Dr. Michael Herzhoff, LANXESS Deutschland GmbH
Dr. Volker J. Soballa, Evonik Degussa GmbH
- 12:10 Uhr Mittagspause
- 13:00 Uhr **REACH – Konsequenzen für den Anwender im Bereich Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutz aus Stoffregistrierung und neuen Informationen im Sicherheitsdatenblatt**
Dr. Monika Kohla, Verband der Nord-Westdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.
- 14:20 Uhr **REACH – REACH und Recycling am Beispiel ausgewählter Abfallströme**
Dr. Beate Kummer, Kummer Umweltkommunikation GmbH
- 15:40 Uhr Kaffeepause
- 16:10 Uhr **REACH, CLP – EuPhraC, der europäische Standardsatzkatalog**
Dr. Dirk Henckels, Qualisys GmbH
Joachim Boenisch, eska Ingenieurgesellschaft mbH
- 17:30 Uhr **Abschlussdiskussion**
- 17:45 Uhr **Abschluss – Zusammenfassung und Ausblick**
Dr. Thomas Jostmann, Evonik Degussa GmbH

Anschließend an jeden Einführungsvortrag ist je eine Stunde für Diskussion und Lösungserarbeitung vorgesehen.
Die **Vorträge** sind auf dem **BDI Helpdesk-REACH** herunterzuladen: http://reach.bdi.info/REACH-helpdesk_veranstaltungen.htm

Vorträge und Diskussion

Der BDI veranstaltete am 16. Dezember 2010 seinen 9. BDI-REACH-Workshop mit Fokus auf der abgeschlossenen ersten Registrierungsphase. Die erste Registrierungsfrist endete am 30. November 2010, sie betraf Stoffe in Mengen von mehr als 1.000 t/a pro Hersteller/Importeur sowie CMR-Stoffe in Mengen von mehr als 1 t/a und mit R50/53 gekennzeichnete Stoffe in Mengen von mehr als 100 t/a (PBT, vPvB; umweltgefährliche Stoffe). Weitere zentrale Themen waren REACH und Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutz, REACH und Recycling und der europäische Standardsatzkatalog zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern EuPhraC.

REACH – Erfahrungen aus dem ersten Registriervorgang: SIEFs, Stoffidentität, Datenteilung, REACH-IT, Konsortien, Verbesserungsbedarf

Der Beitrag von Herrn Dr. Michael Herzhoff, Lanxess Deutschland GmbH, betrachtete die Erfahrungen aus der ersten Registrierungsphase aus der Sicht eines Unternehmens, das chemische Stoffe herstellt. Der Aufwand, der den betroffenen Unternehmen durch Vorbereitung und Durchführung der Registrierung entstand, war immens. Am **Beispiel Lanxess**, einem weltweit tätigen Chemiekonzern, wurde das verdeutlicht. Das Unternehmen hat im Rahmen der REACH-Implementierung ein Team von 16 Mitarbeitern gebildet, die sich ausschließlich diesem Thema widmen, weitere 30 Mitarbeiter befassen sich zum Teil mit der Registrierung. Hinzu kamen zehn externe Beratungsfirmen. Der Registrierungsumfang betrug 190 Stoffe. Lanxess erwartet, dass in der zweiten Registrierungsfrist ca. 250 Stoffe und in der dritten Registrierungsfrist 310 Stoffe registriert werden müssen. Die zweite Registrierungsfrist endet am 31. Mai 2013 und betrifft Stoffe in Mengen von mehr als 100 t/a. Die dritte Registrierungsfrist, welche am 31. Mai 2018 endet, betrifft Stoffe in Mengen von mehr als 1 t/a. In Vorbereitung dessen werden die für die erste Registrierewelle gebildeten Personalressourcen auch für die folgenden Schritte beibehalten werden müssen.

Für Unternehmen ist die Mitwirkung in einem Stoffinformationsaustauschforum (Substance Information Exchange Forum - **SIEF**) verpflichtend, wenn sie eine Vorregistrierung für denselben Phase-in-Stoff an die ECHA übermittelt haben. Die SIEFs werden somit stoffspezifisch gebildet. Ihre Aufgabe ist es, den Austausch von Stoffinformationen zwischen den Registranten zu erleichtern, dadurch die Mehrfachdurchführung von Studien zu vermeiden und Einigkeit zu Einstufung und Kennzeichnung eines Stoffes herzustellen.

Um die erfolgreiche Teilnahme an den SIEFs zu gewährleisten, musste sich Lanxess (das oftmals die Rolle des **Lead-Registranten** übernommen hat) mit diversen Anfragen, der Koordination der Arbeiten sowie der Frage nach der gerechten **Kostenverteilung** bei der Datenteilung zu Studien über Wirbeltierversuche befassen. Im Vorfeld haben sehr viele potentielle Mitregistranten Interesse bekundet. Letztendlich gab es aber durchschnittlich nur acht Mitregistranten pro Stoff. Schwierigkeiten können auf den Lead-Registranten somit vor allem mit Blick auf die Kostenteilung zukommen, wenn sich kurzfristig Mitregistranten zurückziehen und damit die Kalkulation der Studienkosten umwerfen. Wenn sich der Lead-Registrant kurz vor dem Ende der Registrierungsfrist entschließt, nicht zu registrieren und die Mitregistranten daher die Frist nicht einhalten können, sollten sich diese an die ECHA wenden und einen neuen Lead-Registranten bestimmen. Der Erwerber eines **Letters of Access (LoA)** darf die daraus gewonnenen Daten i.d.R. sofort nutzen. Jedoch ist auch der Vertragsinhalt zwischen den Vertragspartnern zu beachten. Die Daten dürfen im Allgemeinen für die Registrierung und die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern (SDB) genutzt werden. Vereinzelt gibt es Unternehmen, welche von einer jährlichen Preiserhöhung um 10 % beim Erwerb des LoA berichten. Dadurch fühlen sich einerseits Unternehmen, die Stoffe in kleineren Tonnagen (vor allem KMUs) herstellen, unter Druck gesetzt, sich frühzeitig um einen LoA zu bemühen. Diese Vorgehensweise ist andererseits aber vor dem Hintergrund der frühzeitigen Planungssicherheit des Lead-Registranten zu erklären. Diesem entstehen Kosten durch kurzfristige Fluktuation von potentiellen Mitregistranten kurz vor Ablauf einer Registrierfrist. Allerdings können Unternehmen nicht immer vorhersehen, ob der betrachtete Stoff in einigen Jahren noch produziert wird. Bei einer stärkeren Kostenerhöhung sollte nachgefragt werden, wie sich die Kosten zusammensetzen.

Der Beitrag von Herrn Dr. Volker J. Soballa, Evonik Degusa GmbH, schloss daran an und griff einzelne Probleme des Registrierungsprozesses heraus. Bis zum Ende der ersten Registrierfrist wurden 24.675 Registrierungs dossiers für 4.300 Stoffe bei der ECHA eingereicht. Aus den Registrierungs dossiers wird die ECHA einige Daten auf ihrer Website veröffentlichen.

Bei der **Joint Submission** werden Schwierigkeiten erwartet, wenn sich die **Reinheit** des Stoffes zwischen dem **Lead-Registranten** und einem Mitregistranten unterscheidet und darüber die Frage nach der Stoffidentität erneut zur Klärung gebracht wird. Die Reinheit eines Stoffes wird vom Lead-Registranten vorgegeben. Der Lead-Registrant muss gemäß dieser Vorgabe die Registrierung durchführen. Jeder der Mitregistranten ist für die Richtigkeit seiner Daten selbst verantwortlich. Er muss gewährleisten, dass die Reinheit

seines Stoffes der Vorgabe entspricht. Die ECHA muss die Richtigkeit der Joint Submission prüfen. Wenn der Stoff nicht der Vorgabe entspräche, läge normalerweise keine Joint Submission vor. Die ECHA wird dies wohl vorerst akzeptieren, sie sollte aber hierzu informiert werden. Es ist noch nicht klar, wie die ECHA sich endgültig positionieren wird. Es kann durchaus sein, dass ein solcher Mitregistrant dann ein neues Registrierungsdossier einreichen muss.

Ein weiteres Problem für die Industrie sind die umfangreichen Leitfäden (**guidance documents**) der ECHA. Hinzu kommen deren Aktualisierungen und Änderungen. Das führt bei vielen Unternehmen (vor allem bei kleinen- und mittelständischen Unternehmen (KMUs)) zu einem erheblichen Mehraufwand oder auch zu Verwirrung. Viele Verbände geben zu den Leitfäden kompakte Erläuterungen, die den betroffenen Unternehmen Aufwand ersparen können. Es konnte erreicht werden, dass bis zum 1. Dezember 2010 ein Moratorium für neue und überarbeitete Leitfäden vorgesehen wurde, sodass zumindest gegen Ende der ersten Registrierungsfrist die Rahmenbedingungen konstant blieben. Des Weiteren ist zu bemängeln, dass die Leitfäden nicht in allen Amtssprachen der EU verfügbar sind. Das erschwert das Verständnis bei Unternehmen (vor allem bei KMUs) aber auch bei Behörden. Grundsätzlich wird geraten, sich bei Unklarheiten in erster Linie an den Gesetzestext zu halten.

Auch wenn Unternehmen eine Veröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen befürchten, sollten sie trotzdem eine den Anforderungen entsprechende Registrierung abgeben. Bei den bedenklichen Punkten könnten sie dann nicht bis ins kleinste Detail alle Informationen freigeben.

Der Ablauf der ersten Registrierungsfrist zum 30. November 2010 war nur der erste Schritt. Es sollte nun umgehend mit der Vorbereitung auf die zweite Registrierungsfrist (31. Mai 2013) begonnen werden. Es gibt immer wieder Unternehmen, die sich nicht um die Registrierung gekümmert haben und kurz vor dem Ende der Registrierungsfrist ihre Stoffe registrieren wollen. In den kuriosesten Fällen haben Unternehmen noch am 30. November 2010 von der ECHA Hilfe bei der Registrierung erbeten und in den meisten Fällen auch bekommen.

REACH – Konsequenzen für den Anwender im Bereich Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutz aus Stoffregistrierung und neuen Informationen im Sicherheitsdatenblatt

Frau Dr. Monika Kohla, Verband der Nord-Westdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., behandelte die Konsequenzen aus der ersten Registrierphase für die Anwenderseite und die Informationsübermittlung entlang der Lieferkette. Das **SDB** dient als Kommunikationsmittel über die Lieferkette vom Hersteller bis zum Endanwender. Zukünftig werden über das erweiterte SDB auch weitergehende Informationen aus dem Stoffsicherheitsbericht übermittelt, indem **Expositionsszenarien** (ES) bei gefährlichen Stoffen, sofern notwendig, beizufügen sind.

Die Struktur des ES steht allerdings noch nicht final fest, zuletzt erfolgte eine Kondensierung von neun auf vier Unterpunkte. Diese Änderung betrifft allerdings nur das Layout des ES, nicht seinen Inhalt. Im ES müssen für identifizierte Verwendungen genaue Zahlenwerte zur Exposition am Arbeitsplatz, der Umwelt und des Verbrauchers, einschließlich der Risikomanagementmaßnahmen (RMM) angegeben werden, die bei den Berechnungen zugrunde gelegt wurden, um die sichere Anwendung nachzuweisen. Der nachgeschaltete Anwender muss die Maßnahmen zur Beherrschung der Risiken sowie die Angemessenheit der RMM überprüfen. Anschließend wurde ein Überblick über die ausgewählten ERCs 4,5,6 (Environmental Release Categories -

Umweltfreisetzungskategorien) sowie über die Expositionsbeurteilung gegeben.

Die nachgeschalteten Anwender bekommen von ihren Zulieferern oftmals sehr umfangreiche SDBs für die bezogenen Stoffe. Für die Empfänger ist die Verarbeitung dieser Information sehr zeitaufwändig. Um die SDBs knapper zu gestalten, könnten die wichtigsten Informationen aus dem Anhang direkt in das SDB eingebaut werden. Dann besteht aber die Gefahr, dass die SDBs für die Empfänger nicht mehr verständlich sind. Teils soll es vorkommen, dass auch ES für Gemische übermittelt werden, was nach REACH jedoch gar nicht vorgesehen ist. Daher kann auch keine Pflicht bestehen, diese weiterzuleiten. Wenn ein Unternehmen ein solches „sogenanntes ES“ erstellt, dann sollte es mit einer anderen Bezeichnung versehen werden.

REACH – REACH und Recycling am Beispiel ausgewählter Abfallströme

Der Beitrag von Frau Dr. Beate Kummer, Kummer Umweltkommunikation GmbH, stellte die Auswirkungen von REACH auf die Sekundärrohstoffgewinnung dar. Im Bereich der Abfallverwertung kann es zu Unklarheiten bei der Ermittlung und Bewertung der Stoffkategorien kommen. Die betroffenen Unternehmen müssen deshalb genau prüfen, ob sie es beispielsweise mit einem Gemisch oder einem Erzeugnis zu tun haben.

Zudem sind Sekundärrohstoffe von Titel II (Registrierung), V (nachgeschalteter Anwender) und VI (Bewertung) der REACH-Verordnung ausgenommen, wenn sie in der Gemeinschaft zurückgewonnen wurden, oder mit einem bereits registrierten Stoff identisch sind und dem Unternehmen die Informationen nach Artikel 31 oder 32 für den zurückgewonnenen Stoff vorliegen (nach Art. 2 Abs. 7, d, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006). Allerdings sind Sekundärrohstoffe in der Regel Vielstoffgemische und besitzen deshalb nicht die Reinheit eines Stoffes aus der Primärherstellung. Unternehmen, die mit Sekundärrohstoffen agieren, sind mit einer Reihe schwieriger Fragen konfrontiert. Unter anderem gibt es keine eindeutige Grenze, an der die Abfalleigenschaft eines Produkts endet. Ein weiteres Problem entsteht bei der Aufarbeitung von Produkten, die aus dem EU-Ausland importiert werden und relevante (nicht registrierte) freisetzungsfähige Stoffe enthalten. Beispielsweise bezieht sich die Definition von Kupfermetall beim Konsortium ECI (European Copper Institute) auf einen Cu-Anteil von mehr als 99.90%. Solche Reinheitsgrade sind aber für Recycler kaum zu erreichen. Ferner ist manchmal auch die exakte chemische Zusammensetzung rückgewonnener Stoffe nicht bekannt.

Anschließend wurde ein Überblick über Kosten für die Mitgliedschaft in unterschiedlichen Konsortien dargestellt (einschl. Letter of Access). Einen Überblick über die Problematik bei der Verwendung von Sekundärrohstoffen bietet die „Guidance on waste and recovered substances“ der ECHA.

Kunststoffrecycler haben es oft mit Polymeren zu tun. Diese sind nicht registrierungspflichtig. Allerdings sind die **Monomere** in den **Polymeren** registrierungspflichtig. Für diese Monomere müssen die Hersteller SDBs erstellen.

REACH, CLP – EuPhraC, der europäische Standardsatzkatalog

Im Beitrag von Herrn Dr. Dirk Henkels, Qualisys GmbH, und Herrn Joachim Boenisch, eska Ingenieurgesellschaft GmbH, wurde die Erstellung eines SDB im XML-Format demonstriert, hier am Beispiel EDAS (Elektronischer Datenaustausch von Sicherheitsdatenblättern). Diese Aktivität hat das Ziel, ein einheitliches Format zu schaffen, mit dem die Inhalte des Sicherheitsdatenblattes gem. Artikel 31 und Anhang II (REACH) in einer strukturierten Form elektronisch übertragen werden können. Die volle Datenübernahme kann natürlich nur für Standardsätze und nicht für Freitext erfolgen. Das SDB im EDAS-Format ist auch kompatibel mit anderen SDB-Formaten.

Mittels Verwendung von Standardsätzen ist dann auch eine automatische Übersetzung in viele andere Sprachen möglich. Ferner wird die Datenaktualisierung vereinfacht, es entstehen keine Fehler mehr durch das Abschreiben von SDBs, durch die Datenweitergabe im **XML**-Format wird zudem eine einfache Weiterverarbeitung der Daten (Betriebsanweisungen, Gefahrstoffverzeichnis und andere Applikationen) ermöglicht. Neben der XML-Version wird das SDB auch weiterhin im pdf-Format weitergeleitet. Standardsätze, die das System nicht kennt, können neu aufgenommen und sollten gleich mit Übersetzungen geliefert werden. Es sollte aber zuerst festgestellt werden, ob dieser oder ein ähnlicher Standardsatz schon vorhanden ist.

Diese Vorteile führen auch zu einer signifikanten Kosteneinsparung für die beteiligten Unternehmen.

Die Weiterentwicklung des EDAS-Formats ist mit Kosten verbunden. Diese Kosten sind bisher über diverse Firmenbudgets der beteiligten Mitarbeiter gedeckt worden. Die Bearbeitung wurde auf ehrenamtlicher Basis getätigt. Allerdings ist der Arbeitsaufwand bei den zukünftigen Arbeits- und Professionalitätserfordernissen nicht mehr nebenbei und ohne gesichertes Finanzierungskonzept zu bewerkstelligen. Derzeit ist ein Konzept mit Kostenbeteiligung der Softwarehersteller in der Diskussion.

Verschiedenes

Herr Dr. Jostmann dankt den Anwesenden für die engagierte Diskussion und den Referenten für ihre Vorträge.

Der 10. BDI-REACH-Workshop wird am Donnerstag, den 23. Februar 2011, in Berlin stattfinden.